

Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmalig kündbar zum 31. Dezember 2025

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

TARIFVERTRAG

FÜR WERKFEUERWEHRDIENSTLEISTUNGEN IM FREISTAAT SACHSEN

vom 18. Januar 2024
gültig mit Wirkung ab 1. Januar 2024

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Sachsen,

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband

- andererseits -

wird folgender **Tarifvertrag** abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

räumlich: für den Freistaat Sachsen;

fachlich: für alle Betriebe, die Werkfeuerwehrdienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Werkfeuerwehrdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle Sicherheitsmitarbeiter im Werkfeuerwehrdienst, die von der Begriffsbestimmung gemäß § 3 Ziffer 3 des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 2018 umfasst sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eingesetzt werden.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Stundengrundlöhne

		ab 01.01.2024	ab 01.02.2024	ab 01.01.2025
1.	Sicherheitsmitarbeiter im Dienst in einer anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr mit Ausbildung und erfolgreicher Prüfung zum Berufsfeuerwehrmann (B-Ausbildung)			
a.	Einsatzkraft			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	12,50 €	13,44 €	14,11 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	14,91 €	16,03 €	16,83 €
b.	Gruppenführer in Ausübung der Funktion			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	14,42 €	15,50 €	16,28 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	16,99 €	18,26 €	19,17 €
c.	Zugführer in Ausübung der Funktion			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	15,51 €	16,67 €	17,50 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	18,16 €	19,52 €	20,50 €

2.	Sicherheitsmitarbeiter im Dienst in einer anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr mit Feuerwehrgrundausbildung gemäß FwDV 2 (F-Ausbildung)			
a.	Einsatzkraft			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	12,25 €	13,17 €	13,83 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	13,00 €	13,98 €	14,68 €
b.	Gruppenführer in Ausübung der Funktion			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	12,62 €	13,57 €	14,25 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	14,77 €	15,88 €	16,67 €
c.	Zugführer in Ausübung der Funktion			
	aa) bei Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden Stundengrundlohn	13,25 €	14,24 €	14,95 €
	bb) bei Schichtzeiten bis zu 14 Stunden Stundengrundlohn	15,78 €	16,96 €	17,81 €

§ 3 Zulagen

		ab 01.01.2024
1.	Sachkundiger für Löschgeräte Zulage je Stunde	0,20 €
2.	Sachkundiger für Atemschutzgeräte Zulage je Stunde	0,20 €
3.	Gerätewart Zulage je Stunde	0,20 €
4.	Rettungssanitäter Zulage je Stunde	0,50 €
5.	Rettungsassistent Zulage je Stunde	1,20 €
6.	Notfallsanitäter Zulage je Stunde	3,50 €
7.	Leitstellentätigkeit von über 6 Stunden pro Schicht Zulage je Stunde	0,50 €

Es erfolgt keine kumulative Aufrechnung.

Die Zulagen werden als Funktionszulage an vom Arbeitgeber bestimmte Mitarbeiter für jede geleistete Schichtstunde gezahlt.

§ 4 Zeitzuschläge

Auf den tariflichen Stundengrundlohn gemäß § 2 werden die nachstehenden Zeitzuschläge gewährt:

Nachtzuschlag von 22 h bis 6 h	5 %
Sonntagszuschlag	30 % (nicht an gesetzlichen Feiertagen)
Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen	100 %

§ 5 Urlaub

Werkfeuerwehrleute im durchgängigen 24-Stunden-Feuerwehrdienst erhalten auf der Grundlage einer Regelarbeitszeit von 12 Dienstschichten/Monat 15 Dienstschichten Erholungsurlaub pro Jahr (einschließlich Sonn- und Feiertage).

- nach 2 Jahren Betriebszugehörigkeit 16 Dienstschichten
- nach 6 Jahren Betriebszugehörigkeit 17 Dienstschichten

Bei einer kürzeren regelmäßigen Arbeitszeit besteht der Anspruch entsprechend anteilig.

Maßgeblich für den Urlaubsanspruch ist jeweils die Dauer der Betriebszugehörigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres.

§ 6 Verweisungsbestimmung

Soweit voranstehend nichts anderes geregelt ist, gelten im Übrigen vollumfänglich die Bestimmungen des Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen und seines Anhangs, einschließlich der Regelungen zum In-Kraft-Treten und Außerkrafttreten bisheriger Tarifbestimmungen.

Leipzig, den 18. Januar 2024

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Sachsen



Daniel Balke
(Landesgruppenvorsitzender)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband



Manfred Loitsch
(Tarifbeauftragter)



Raymund Kandler
(Bundesvorsitzender)

Laufzeit ab 1. Januar 2024
erstmals kündbar zum 31. Dezember 2025

BAZ Nr. vom

ANHANG WERKFEUERWEHR

ZUM TARIFVERTRAG FÜR
WERKFEUERWEHRDIENSTLEISTUNGEN

IM FREISTAAT SACHSEN
vom 18. Januar 2024

zwischen dem

Bundesverband der Sicherheitswirtschaft e.V. (BDSW),
Landesgruppe Sachsen,

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband,

- andererseits -

1. Geltungsbereich

Dieser Anhang zum Tarifvertrag für Werkfeuerwehrdienstleistungen vom
18. Januar 2024 gilt

- | | |
|-------------------|---|
| räumlich | für den Standort Böhlen in Sachsen; |
| fachlich | für den Werkfeuerwehrdienst der VSU Vereinigte Sicherheits-
unternehmen GmbH am Standort Böhlen; |
| persönlich | für alle im Werkfeuerwehrdienst am oben genannten Standort
beschäftigten Arbeitnehmer der VSU Vereinigte Sicherheits-
unternehmen GmbH. |

Alle Berufs- bzw. Tätigkeitsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter
gleichermaßen.

2. Stundenvergütung im Feuerwehrdienst / feuerwehrtechnischen Dienst

Die Vergütung pro Stunde beträgt:

Ver- gütungs- gruppe	Tätigkeit	ab 01.01.2024 €	ab 01.01.2025 €
0	Feuerwehrmann mit abgeschlossener Ausbildung mindestens zum Truppmann gemäß FwDV 2	12,90	13,55
1	Feuerwehrmann / Maschinist	13,92	14,62
2	Feuerwehrmann, zugleich Ausbilder Höhenrettung	14,07	14,77
3	Feuerwehrmann, zugleich Rettungsassistent	14,22	14,93
4.1	Feuerwehrmann, zugleich Lehrrettungsassistent	15,16	15,92
4.2	Feuerwehrmann, zugleich Notfallsanitäter	15,75	16,54
5	Gruppenführer, zugleich Stellv. Diensthabender Leitstelle	15,93	16,73
6	Gruppenführer analog Vergütungsgruppe 5, zugleich Rettungssanitäter oder -assistent	16,14	16,95
7	Diensthabender Leitstelle	17,93	18,83
8	Zugführer, zugleich Stellv. Wachleiter	19,92	20,92
9	Wachleiter	21,92	23,02

3. Zeitzuschläge

Auf den tariflichen Stundengrundlohn gemäß Ziffer 2 werden die nachstehenden Zeitzuschläge gezahlt:

Nachtarbeitszuschlag für Nacharbeitnehmer
für die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr 15 %

Sonntagszuschlag 30%
(nicht an Tagen mit Feiertagszuschlag)

Zuschlag an gesetzlichen Feiertagen, Oster- und Pfingstsonntag

100 %

4. Sonstiges

Die Vergütungssätze gemäß Ziffer 2 sind ausschließlich an die Begriffsbestimmungen zum Feuerwehrdienst in anerkannten Werkfeuerwehren gemäß § 3 Nr. 3 des Mantelrahmentarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 2018 gebunden und gelten nur auf dieser Grundlage sowie nur für Schichtzeiten von mehr als 14 Stunden. § 3 Nr. 3 Abs. 3 gilt jedoch für die Lohngruppe 0 nicht zusätzlich.

Die Regelungen über die Zulagen gemäß § 3 des Tarifvertrages für Werkfeuerwehrendienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2024 finden auf die Vergütung der im Werkfeuerwehrendienst beschäftigten Arbeitnehmer am Standort Böhlen keine Anwendung.

Dieser Anhang zum Tarifvertrag für Werkfeuerwehrendienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18. Januar 2024 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2025, gekündigt werden.

Hiermit wird der Anhang Werkfeuerwehr zum Tarifvertrag für Werkfeuerwehrendienstleistungen im Freistaat Sachsen mit dem räumlichen Geltungsbereich für den Standort Böhlen in Sachsen und dem fachlichen Geltungsbereich für den Werkfeuerwehrendienst der VSU Vereinigte Sicherheitsunternehmen GmbH am Standort Böhlen vom 30. November 2021 mit einer Laufzeit ab 1. Januar 2022 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 18. Januar 2024

BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT e. V. (BDSW),
Landesgruppe Sachsen


Daniel Balke
(Landesgruppenvorsitzender)

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD),
Bundesverband


Manfred Loitsch
(Tarifbeauftragter)


Raymund Kandler
(Bundesvorsitzender)